

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1802

3.5.1802 (Nr. 71)



Mit hochfürstlich, Markgräflisch Badischen gnädigsten Privilegio.

RELATA REFERO.

Wien vom 24. April.

Se. Majestät der Kaiser haben dem Präsdialhofrath von Fassbender, dann den Hofräthen von Lang und von Krauß, sämmtlich vom Hofkriegsrath, den St. Stephansorden verliehen. — Der ungarische Landtag wird dießmal mit außerordentlicher Pracht eröffnet werden. Am 15. Mai werden beyde kais. Majestäten von dem ganzen Hofstaat begleitet, die Reise nach Ungarn antreten. Von den ungarischen Deputirten werden 20 hieher kommen, und 20 andere werden den Monarchen an der ungarischen Gränze empfangen. Am 16. Mai wird der feyerliche Einzug in Preßburg gehalten, wo abermals 40 Deputirte zu Pferd ihrem König auf etne Meile entgegen kommen. Der Kaiser und die Kaiserin, der Kronprinz, die Erzherzoge und Erzherzoginnen werden alle in ungarischen Kleidungen erscheinen. Es werden bereits die größten Zurüstungen zu diesem Landtag gemacht, und der gesammte hohe Adel rüßet sich zur Reise nach Preßburg, um den Glanz dieses Landtags zu vergrößern.

Wesensassel, vom 24 April.

Diesen Abend um 7 Uhr wurde bey Hof die Vermählung Sr. hochfürstl. Durchl. des Hrn. Erbprinzen von Sachsen, Gotha mit Ihrer hochfürstl. Durchl. der Prinzessin Karolina höchstseierlich vollzogen, und durch den Donner der Kanonen angekündigt.

Frankreich.

Paris, vom 23 April

Folgendes ist der wesentliche Inhalt des am 20 d. dem gesetzgebenden Körper vorgelegten Gesetzesentwurfs über die Organisation des öffentlichen Unterrichts dessen Grundzüge übrigens schon in der Darstellung

des Zustandes der Republik zu Anfang der diesjährigen ordentlichen Sitzung bekannt gemacht worden waren: Es sollen Primär, und Sekundärschulen, Lyceen und Spezialschulen errichtet werden. Jede von einer Gemeinde oder von Privatpersonen errichtete Schule, in welcher die lateinische und französische Sprache, die Elemente der Geographie, Geschichte und Mathematik gelehrt werden, soll als Sekundärschule angesehen, und der besondern Aufsicht der Präfecten unterworfen seyn. Ohne Bewilligung der Regierung dürfen keine Sekundärschulen errichtet werden. Die Regierung wird die Privatinstiute dadurch begünstigen, daß sie Gebäude dazu anweist, die Eleven, die ihre Studien in denselben beendigt haben, in die Lyceen aufnimmt. In den Lyceen sollen die alten Sprachen, Rhetorik, Logik, Moral, Mathematik, Physik etc. gelehrt werden. Bei jedem Lyceum werden wenigstens 8 Professoren angestellt. Die Administration derselben besteht aus einem Provisor, einem Stadtzensor, und einem Procurator, dem die Besorgung der Geschäfte des Instituts übertragen ist. Sie werden vom ersten Konsul ernannt, und müssen verheirathet oder Wittwer seyn. Der erste Konsul ernennet drei allgemeine Studieninspektoren, die wenigstens einmal jährlich die Lyceen besuchen, über alle Theile des öffentlichen Unterrichts die gehörige Erkundigung einziehen, und dem Minister des Innern Bericht darüber erstatten sollen. In jedem Arrondissement eines Appellationsgerichts wird ein Lyceum errichtet. Die Lyceen müssen zu Anfang des Jahrs 13 in Thätigkeit seyn. Sobald ein Lyceum errichtet und organisiert ist, werden die Centralschulen in dem Bezirk desselben aufgehoben,

Die Spezialschulen sind zur vollständigen Erlernung gewisser besonderer Zweige der Wissenschaften bestimmt. Diejenigen, die jetzt schon besetzen, werden beibehalten. Folgende neue Spezialschulen sollen errichtet werden: zehn Rechtsschulen, deren jede 4 Professoren haben wird, 3 neue Arzneyschulen, 4 naturhistorische, physische und chymische Schulen, 2 Spezialschulen für mechanische Künste, eine höhere mathematische Spezialschule, eine besondere Spezialschule für Geographie, Geschichte und politische Oekonomie &c. In einer Ferkung soll eine besondere militärische Spezialschule errichtet werden, um einen Theil der Eieen, welche die Eieen verlassen, in der Kriegskunst zu unterrichten. Die Zahl dieser Eieen soll sich bis auf 500 belaufen. Auf Kosten der Republik werden in den Lycäen und Spezialschulen 6200 Pensionnäre erhalten, 2400 derselben werden unter den Söhnen von Militärpersonen oder öffentlichen Beamten und sechs Jahre lang aus den jungen Leuten der neuvereinigten Departements ausgewählt. Die Professoren erhalten, nach 20jährigem Dienst, Pension &c.

Paris, vom 25 April.

Wir holen hier noch einen Auszug aus dem am 22. von dem Monsieur bekannt gemachten Protokoll der Berathschlagungen der Municipalität von Kap vom 5. Febr. und dem Bericht des Br. Coisson an den See minister vom 20. Febr. nach. Laut des ersten hatte man durch amerikanische Blätter die Unterzeichnung der Friedenspräliminarien mit England und die baldige Ankunft eines französischen Geschwaders erfahren. Am 18. Dec. erließ Coussaint eine Proklamation, in der er seine Abhängigkeit von Frankreich bezeugte. Der schwarze Gen. Christophe, Kommandant von Kap, kündigte den Wunsch an, die Franzosen feierlich zu empfangen. Am 2. Febr. erschien das Geschwader, Christophe ließ die Korvette, die sich zuerst des Küste näherte, mit Kanonenkugeln bewillkommen. Die Municipalität that ihm am 3ten Vorstellungen; es sollte die Erde brennen, ehe das Geschwader auf der Rhede ankern, war die Antwort. Man ließ durch seine Freunde wiederholt in ihn dringen und schickte eine Deputatton an Bord des Geschwaders. Gen. Leclerc erklärte, daß nichts die Einfahrt des Geschwaders hindern würde und gab dem General Christophe eine halbe Stunde Bedenkzeit. Am 4. schickte diesem die Municipalität eine große Zahl Greise, Weiber und Kinder zu, er wies sie zurück. Gegen sechs Uhr Abends stiegen seine Untergebenen an, alle öffentliche Gebäude anzuzünden, das Spital wurde dreimal angezündet und dreimal gerettet, Christophe führte die Nordbrenner an, welche die Häuser erst ausplünderten. Gegen 11 Uhr griff

das Feuer so um sich, daß man flüchten mußte; Mehrere Bürger trugen die Papiere der Municipalität, über 1000 Personen, Weiber, Kinder, Alte, Schwächliche, zogen aus der Stadt; die Glieder der Municipalität voran. Sie vertheilten sich in den Holwegen und Schluchten, wo sie das Geschwader sahen und sein Einlaufen in die Rhede abwarten wollten. Christophe wies ihnen einen andern Aufenthalt an. Die mitgenommenen Papiere waren auf einer Pflanzung, auf die man sie gebracht hatte, verbrannt. Um 4 Uhr Abends kam Nachricht von der Landung. Man eilte dem Ufer zu und umarmte seine Freunde, die Municipalität kehrte nach dem Gemeindehaus zurück, es brannte noch. Sie versammelte sich in einem Gasthaus &c. — Br. Coisson, der mit Toussaints 2 Söhnen von Paris abgereist und mit der Flotte auf St. Domingo angekommen war, meldet daß sie am 7. Febr. die Kapstadt verlassen haben, um den Vater Toussaint aufzusuchen. Zu Canery fanden die Söhne ihre Mutter, die eine unbeschreibliche Freude hatte, und ihrem Gatten durch Eildoten die Ankunft derselben meldete, so wie auch, daß sie Briefe vom ersten Konsul mitbrächten. Am andern Tag kam Toussaints dritter Sohn mit seinem Erziehler, Br. Granville, um seine Brüder zu umarmen; er kehrte Nachmittags nach den Gonayen zurück. Nachts kam Toussaint. Der Vater und die 2 Söhne fielen einander in die Arme, es flossen Thränen. Ist es Toussaint, ist es der Freund Frankreichs, den ich umarme? sagte Coisson, als Toussaint seine Arme nach ihm ausstreckte. Er warf sich ihm um den Hals mit den Worten: Können Sie daran zweifeln? Br. Coisson ging sogleich zur Sache und sagte. General, hören Sie Ihre Kinder, sie sind die getreuen Dolmetscher des ersten Konsuls und des Gen. Kapitäns der Kolonie, glauben Sie an Ihre Unschuld und an die Reineit ihrer Gefühle; es ist die ächte Wahrheit, was sie Ihnen verkünden. Isaac, der eine von Toussaints Söhnen, richtete seine Aufträge vom ersten Konsul und dem Gen. Kapitän treulich aus. Der Vater schwieg, nun übergab ihm Coisson den Brief des ersten Konsuls, er las ihn, und schien darüber zufrieden. Coisson redete ihm zu, sich zum Gen. Kapitän Leclerc zu begeben, um dessen erster Statthalter zu werden, und erbot sich, zur Verbürgung seiner Aussage als Geisel bei ihm zu bleiben. Toussaint lehnte die Reise ins französische Hauptquartier ab, bat ihn, dem Gen. Kapitän zuzuschreiben, um die Feindseligkeiten einzustellen, übernahm die Besorgung des Briefs, und brach um 4 Uhr Morgens auf. Auf dringendes Zureden schrieb er noch vorher selbst an den Gen. Kapitän, Br. Granville sollte das Schreiben überbringen, und kehrte mit den beiden jungen

Toussaint und dem Sr. Coisson nach dem Kap. zurük. Das Schreiben wurde übergeben, Gen. Veclere gab so gleich Toussaint's Söhnen die Antwort, mit welcher er auf sein Ehrenwort ihrem Vater versicherte, daß er sein erster Statthalter werden sollte, und ihm 4 Tage Waffenstillstand bewilligte, um zu ihm zu kommen. Toussaint achtete nicht hierauf, und bezieht seine Söhne bei sich ic.

Paris, vom 26. April.

Am 17ten April ist in Rochefort das prächtige Linienschiff von 118 Kanonen, das den Namen französische Republik, erhalten hat, vom Stapel gelassen worden. Der Zulauf der Personen, die ein so merkwürdiges Schauspiel sehen wollten, war so groß, daß sie nicht alle in den Gasthäusern unterkommen konnten. Dies ist das fünfte Linienschiff, welches innerhalb 18 Monaten in diesem Hafen vom Stapel gelassen ist. Die britische Regierung hat schon in der vorigen Woche alle batavische Kriegsgefangene und Seeleute in Freiheit setzen lassen. Es befanden sich darunter Leute, die seit 1795. in England waren und alle Anmuthungen in englische Dienste zu treten, standhaft abgewiesen hatten. Sie sind am 18. April zu Scheveningen angekommen. — Hingegen sind 6000 holländische Emigranten in englischen Sold getreten, und sollen nun in oranische Dienste kommen, sobald dieses Hauf seine Entschädigungen erhalten hat.

Das Journal des defenseurs hat einen neuen Artikel über die Nationalgüter, worinn die Hoffnungen und Gerüchte, daß diese durch die Wiederherstellung der Priester und die Rückkehr der Emigrirten gefährdet werden möchten, scharf gerügt worden; der Verkauf der Nationalgüter, heißt es dairinn, ist und bleibt unwiderruflich, er macht das Kapital der Schadloshaltungen aus welche diejenigen, die den schrecklichsten Krieg errett haben, der Nation schuldig waren; alle Wiedererstattungen können nur unverkaufte Güter betreffen, so ist auch hier die Frage unwiderruflich entschieden, das Reich der Kirche ist nicht von dieser Welt, ihre unveräußerlichen Domänen sind nicht vergängliche irdische Güter, sondern Evangelische Tugenden, ic.

Großbritannien.

London, vom 26 April.

Vorgestern Nachts ist die Ratifikation des Friedensschlusses von Seiten der franz. Regierung hier angekommen. Von Seiten Spaniens und der batav. Republik fehlen die Ratifikationen noch, und erst, wenn diese angekommen seyn werden, kann und wird die feierliche Kundmachung des Friedens hier statt haben, Mehrere Journale liefern schon das Programm dieser Feierlichkeit, die daher auf jeden Fall sehr nahe zu seyn scheint.

Mit dem Sloop, Raven, sind Deyessen von Jamaica nebst einem Brief des französl. Admirals Villaret. Jousse angekommen, worin derselbe um Krieg und Mandvorrath für die republikanische Armee zu St. Domingo ersuchet.

Ein Schiff aus Jamaica hat ein Schreiben vom 19ten Februar mitgebracht, worinn gemeldet wird, daß in dem Hafen Portoroyal ein französischer Officier von dem Obergeneral Veclere aus St. Dominique angekommen war, mit dem Auftrag, den spanischen Gouverneur der Habanna um Hülfe zu bitten.

Italien.

Florenz, vom 17 April.

Unterm 15. d. ist folgende königl. Verordnung erschienen: „Ludwig I., von Gottes Gnaden, Infant von Spanien, König von Neapel, Erzbischof von Parma, Piacenza und Guastalla ic. Da es unsre strenge Pflicht ist, von der Gewalt, welche uns Gott zu seiner Verherrlichung anvertraut hat, Gebrauch zu machen, und zum Wohl unsrer Unterthanen in unsrem Reich unsre heilige Religion sowohl in der Reinheit der Glaubenslehre aufrecht zu erhalten, als auch in der Gleichförmigkeit der Kirchenzucht, welche von den Kirchenverammungen und den Päbsten, die Gott sich zu seinen Statthaltern auf Erden ausersehen hat, festgesetzt worden ist; da wir ferner aus vielen Klagen und Bitten von Bischöffen und Unterthanen wissen, daß einige der bestehenden Gesetze der Gewalt der Kirche und der Freiheit der Gewissen entgegen sind, so behalten wir uns vor, mit dem heil. Stuhl über verschiedene kirchliche Gegenstände, welche eine reife Prüfung verdienen, in Unterhandlung zu treten, und dieselben sowohl in Rücksicht des Vergangenen als der Zukunft näher zu bestimmen. Um indessen für die wesentlichsten Angelegenheiten zu sorgen, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub verstaten und wegen ihrer offenbaren Gerechtigkeit keiner Erörterung und Verhandlung bedürfen, so ordnen und befehlen wir nach unsrem besten Wissen und nach der Fülle unsrer Gewalt, daß

1) es allen unsern Unterthanen frey stehe, sich in geistlichen Angelegenheiten und in kirchlichen Dispensationsfachen an den heil. apostolischen Stuhl zu wenden.

2) Daß alle in unsrem Reich befindliche Ordensgeistliche; unter den Befehlen ihrer Generale und unter die unmittelbare Abhängigkeit vom heil. Stuhl zurückkehren sollen, so wie es in der Tridentiner Kirchenversammlung verordnet worden ist, nach deren Satzungen es auch bey dem Einkleiden und dem Gelübde - Ablegen der Ordensgeistlichkeit von beiden Geschlechtern gehalten werden soll.

3) Daß alle Kirchengüter unveräußerlich seyn sollen.

4) Daß die Bischöffe, als Meister und Oberhirten, in Verwaltung der Sakramente und Verbreitung des göttlichen Wortes frei und unabhängig sind, sie können daher ihre Hirtenbriefe ohne alle Durchsicht eines Dritten durch den Druck bekannt machen, und ohne alle Abhängigkeit auch ausländische Seelsorger zum Predigen, Beichtgeben und andern geistlichen Verrichtungen auswählen.

5) Daß die Censur aller über irgend eine Materie gedruckter oder eingeführter Bücher den Bischöffen zustehet, und daher verboten wir bey den im Gesetz von 1743 und der Kundmachung vom 30. Juny 1793, S. 6 bestimmten Strafen, irgend etwas ohne schriftliche Erlaubniß des Bischoffs oder seines Bevollmächtigten drucken zu lassen.

6) Daß es den Bischöffen erlaubt ist, allen Personen, deren Beruf sie untersucht haben, und welche sie zum Dienst des Altars und zur Führung der Seelsorge nöthig haben, die Weihen zu ertheilen; sie sollen auch volle Macht haben, in Ehesachen zu dispensiren, jedoch nach der Vorschrift des Tridentiner Conciliums.

7) Daß in den bischöflichen Kanzeien, ohne Abhängigkeit von königlichen Gerichtshöfen, alle, in jederlei Ehesache, zu ertheilenden Bescheide und Befehle ausgefertigt werden sollen; ferner alles, was zur Anordnung der zu beobachtenden heiligen Gebräuche und Verrichtungen, auch was zur Züchtigung der Geistlichen mit kanonischen Strafen gehört. Ein Bischoff kann in dieser Rücksicht einen Büßungsverhaft verhängen; er kann die Ausübung des geistlichen Amtes untersagen; auch kann er geistlichen Befehls-Vertretern die Gefälle kirchlicher Vründen einziehen.

8) Daß endlich alle Klöster, geistliche Gemeinheiten und Stifungen in Ansehung der geistlichen Angelegenheiten den Bischöffen unmittelbar unterworfen seyn sollen, was aber das Temporale betrifft, so müssen die Güterverwalter alles im Einverständniß mit den Bischöffen thun, und ohne deren Genehmigung über nichts von Bedeutung verfügen. Dieß ist unsre Willensmeinung, die wir hiemit unverbrüchlich zu befolgen befehlen, wobei wir zugleich aus der Fülle unserer höchsten Gewalt alle Gesetze, Ordnungen, Gewohnheiten und Befreiungen, die dieser unserer gegenwärtigen Verfügung auf irgend eine Art entgegen sind, für aufgehoben erklären.

Spanien.

Madrid, vom 2 April.

Unsre heutige Hofzeitung enthält auf 4 Seiten den Bericht des Gen. Lieutnants D. Federico Gravina,

Kommandanten der Spanischen Eskadre, über die Fahrt nach St. Domingo und über die ersten Vorfälle daselbst, datirt vom Schiff Neptun auf der Reise vom Cap Francois, den 8 Febr. Der Bericht ist an den Generalissimus der Armee, den Friedensfürsten adressirt, stimmt im Ganzen mit den Französischen Berichten überein, und am Ende wird noch Folgendes darinn angeführt: Die Weißen in der Kapstadt sind glücklicher Weise dem barbarischen Beschlusse, sie zu ermorden, welchen die Negern gefaßt hatten, entgangen, und zwar durch die Menschlichkeit eines Negers, der Mitglied der Municipalität war und der ihnen von dem schrecklichen Vorhaben der Generale Toussaint u. Christoph Nachricht gab, worauf sie die Flucht ergriffen und sich 36 Stunden in den Gebirgen aufhielten. Ich will mich übrigens nicht bei dem schrecklichen Gemälde aufhalten, welches jetzt die durch Flammen verwüstete Kapstadt darstellt, noch die traurige Lage der Einwohner schildern, die gegenwärtig ohne Obdach u. im größten Elende sind, indeß will ich die Erzählung des tragischen Erfolgs der Einnahme der Kapstadt mit der Anführung schließen, daß man den Schaden, welcher durch die Feuersbrunst angerichtet worden ist, auf 100 Millionen Franken schätzt. Ich werde ehestens nach der Havana absegeln. Die von mir kommandirte Eskadre hat auf ihrer Fahrt ihre eignen Signale gebraucht und segelte unabhängig von der Französischen Flotte, da die Anciennität meines Grades mir nicht erlaubte, unter dem Befehle des Admirals Villaret zu segeln. Uebrigem herrscht die beste Harmonie mit den Franzosen, so wie ehemals zu Brest, wo sich unsre Flotte 28 Monate lang befand.

A m e r i k a.

Philadelphia, vom 5 Merz.

Schiffe, die aus St. Domingo zu Baltimore und in andern nordamerikanischen Häfen angekommen, machen von den dort vorgefallnen Verwüstungen eine traurige Beschreibung. So waren zum Beispiel von der Kapstadt am 5. Febr. Morgens nur noch 59. Häuser übrig, die übrigen 2000 hatten die Neger durch Fackeln und Pechkränze in Brand gesteckt. Daben verübten sie an den weißen Einwohnern schreckliche Grausamkeiten, kein Alter, kein Geschlecht wurde gesont. Die schwarzen Mordteufel führten bey ihrem Abzug von der niedergebrannten Kapstadt (Cap Francois) viele weiße Einwohner nach den Gebirgen mit sich fort, um sich ihrer als Heiseln zu bedienen. Toussaint befand sich, wie man versichert, am 4. Febr. selbst in der Kapstadt, um den Brand anzurorden. Viele vollgefüllte Magazine wurden dabei durch die Flammen verzehret und der geschmolzenen

Zucker floß in Strömen durch die Straßen. Louis saint hat sich nun in das Innere der Insel, das durch Gebirge und enge Pässe gedeckt ist, zurückgezogen, aber er wird sich daselbst schwerlich gegen die franz. Armee halten können. Indessen ist die Bewüstung der sonst so fruchtbaren Insel St. Domingo für Frankreich immer ein großer Nachtheil, es werden mehrere Jahre erfordert, um den Schaden wieder gut zu machen und wenn auch die Negers ganz wieder zum Gehorsam gebracht sind, so wird doch immer ein Korps von 20,000 Mann erfordert, um sie im Zaum zu halten. Dabey kann man annehmen, daß von diesen Truppen jährlich der dritte Theil durch das ungewohnte Klima, durch das gelbe Fieber und durch andre Krankheiten weggerafft wird.

Vermischte Nachrichten.

Es soll nunmehr definitiv entschieden seyn, daß Piemont mit der franz. Republik vereinigt wird. Doch versichert man, der König von Sardinien werde eine anderweitige Entschädigung erhalten und der russische Gesandte in Paris, Graf Markow, setze deßhalb in Unterhandlungen mit der franz. Regierung.

ANKÜNDIGUNG.

Carlsruhe. Da von Serenissimo beschloffen worden ist, eine Leih-Anstalt durch tüchtige inländische Entrepreneurs, die bei sonst erforderlicher Qualifikation mit dem nöthigen Fond versehen sind, oder hinlängliche Garantie verschaffen können, so werden hier von diejenige welche sich dazu qualifiziert finden, und in solche Unternehmung einzugehen Lust haben, benachrichtigt, damit sie sich bei hiesiger künftigen Regierung deßhalb melden, und sodann das Weitere vernehmen können. Carlsruhe den 7. April 1802.

Von Regierungswegen.

Carlsruhe. Dienstags den 18. May dieses Jahrs Nachmittags 2 Uhr wird der zur Verlassenschaft der verstorbenen Schumacher Winterischen Wittib gehörige 1 Viertel Garten vorm Linkenheimer Thor neben Herrn Hofknopfnacher Fellmets und Herrn Handelsmann Gessl, auf dem hiesigen Rathhaus öffentlich versteigert werden. Verordnet bey dem Oberamt Carlsruhe den 17. April 1802.

Carlsruhe. Donnerstags den 13. May d. J. wird 1 Morgen $\frac{1}{2}$ Viertel Acker im Sommerstich neben Herrn Schwanenwirth Caspar Döl und 1 Viertel 30 Ruthen allda neben Beck Gartner, beedes zur dreitronenwirth Lustigischen Erbschaftsmasse gehörig auf dahiesigem Rathhaus Nachmittags 2 Uhr öffentlich versteigert werden. Verordnet bey dem Oberamt Carlsruhe den 27. April 1802.

Durlach. Der verschollene hiesige Burgers Sohn Christian Friedrich Franz Kiefer Profeston, etwa 50-

jährig Alters, welcher in seinen jungen Jahren in die Fremde gegangen, oder seine rechtmäßige Erben, sollen sein bisher in Pflegschaft gestandenes Vermögen, von etwa 80 fl. längstens binnen 9 Monaten dahier in Empfang nehmen, sonst wird es seinen nächsten Verwandten gegen Cautionsleistung zu rkannt werden. Verordnet bey Oberamt den 29. Merz 1802.

Stein. Wer an den in Sant gerathenen Heinrich Diez Burger zu Spielberg eine Forderung zu machen hat, soll sich Montag den 17 May d. J. vor dem Commissario zu Spielberg sub Poena Präclust einfinden und das allenfalls verlangende Vorzugsrecht darthun Verordnet bey Oberamt Stein den 1 April 1802.

Stein. Wegen mehrern gegen den verstorbenen Buraer und Waldgesell Michel Müller von Auerbach eingeklagten Schulden ist eine Schuldenliquidation vorzunehmen nöthig, und Terminus hiezu auf Montag den 24ten May d. J. bestimmt. Alle diejenige welche daher an denselben eine Forderung zu machen haben sollen sich an gedachtem Tag morgens um 9. Uhr vor dem amtlichen Commissair in Auerbach sub poena præclust einfinden oder Bevollmächtigte stellen und ihre Forderungen eingeben. Verordnet bey Ober- und Amt Stein den 12. April 1802.

Ettlingen. Zu der Schuldenliquidation des abwehenden hiesigen Burgers und Sattlermeisters Sebastian Winters, sollen sich alle diejenige, welche an denselben etwas zu fordern haben, unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden auf Dienstag den 18. May d. J. bey Verlust ihrer Forderung auf dahiesigem Rathhaus einfinden, wo zugleich der von hier abwehende Gemeinschuldner Sebastian Winter zu gedacht seiner Schuldenliquidation unter dem Präjudiz anmit voraeladen wird, daß im Fall seines Ausbleibens, ein Vertreter ex officio für ihn bestellt und das Rechtliche in der Sache erkannt werden soll. Verordnet bey Amt Ettlingen d. 9. April 1802.

Uberg. Zu der Schuldenliquidation des Burgers und Köstlenswirth Kaver Valentin von Groschwerer, ist der 25te künftigen Monats Mai bestimmt. Wer an denselben etwas zu fordern hat, soll an bemeltem Tag Vormittags bey der Schuldenliquidation in hiesig Fürstl. Amtschreiber bey Strafe des Ausschlusses erscheinen und das Weitere gewärtigen. Verordnet bey Oberamt zu Bühl den 24 April 1802.

Emmendingen. Zu der Schuldenliquidation des Michael Spauers Burgers und Bauren zu Königshausen sollen alle diejenige, welche ein Eigenthum oder eine Schuld an die Masse zu fordern haben unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden Montags den 28. May d. J. Vormittags bey Verlust ihrer Rechte und

Forderung bey der Theilungscommission in dem Ochsenwirthshaus allda sich einfinden und dem Recht abwarten. Verordnet bey Oberamt Hochberg den 28. April 1802.

Badenweiler. Zur Schuldenliquidation David Meyer des Tagelöhners zu Tbiengen sollen alle diejenige, welche eine Schuld oder ein Eigenthum aus der Masse zu fordern haben Dienstags den 11. May 1802 Vormittags, vor der Commission in des Ankerwirthshaus zu Tbiengen, bey Verlust ihrer Forderungen, sich einfinden und dem Recht abwarten. Verordnet bey Oberamt zu Müllheim den 1. April. 1802.

Badenweiler. Zur Schuldenliquidation Jakob Münklin des Burgers und Schusters zu Mengen sollen alle diejenige, welche eine Schuld oder ein Eigenthum aus der Masse zu fordern haben Montags den 10 May 1802 Vormittags vor der Commission in des Köstlin - Wirthshaus zu Mengen, bey Verlust ihrer Forderungen, sich einfinden und dem Recht abwarten. Verordnet bey Oberamt zu Müllheim den 1 April 1802.

Badenweiler. Man hat zwar mit den bekannten Creditoren des verstorbenen Brücklinwirths Engler zu Buggingen bereits liquidirt, aber, da es möglich seyn könnte, daß bey dem beträchtlichen Gewerbe, in welchem der Verstorbene gestanden, hier und da nach einigen unbekannt Creditoren auftreten möchten, so findet man sich hierdurch veranlaßt, alle diejenige, welche eine Forderung an diese Vermögensmasse zu machen glauben eben so, als wie diejenige, welche wissenlich noch zu seiner Masse zu zahlen haben, hiemit öffentlich aufzufordern, sich bis Montag den 24 May d. J. vor dem Theilungscommissar auf dem Brücklinwirthshaus zu Buggingen einzufinden, und ihre Forderungen unter Vorlegung ihrer Schuldscheine und sonstigen Urkunden anzugeben, so wie ihre Schuldigkeiten abzutragen, oder wenigstens die Richtigkeit derselben zu bestätigen, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termins die allenfallsige Creditoren nicht mehr werden angehöret, sondern abgewiesen, das Ausbleiben der Debitoren aber, als ein Zeichen der stillschweigend eingestandenen Richtigkeit ihrer Schuldigkeiten betrachtet werden. Verordnet bey Oberamt Badenweiler zu Müllheim den 28 April. 1802.

Badenweiler. Alle diejenige, welche an das verschuldete Vermögen des Burgers Hannß Jakob Muffhaumers von Dartingen etwas zu fordern haben, sollen sich bey der auf Dienstag den 18 May d. J. angestellten, Liquidations und Prioritäts - Handlung mit ihren Urkunden um so gewisser zu Dartingen auf

der Gemeinenstube vor dem Theil. Commissar einfinden, als man sie bey nicht geschehender Erscheinung mit ihren Forderungen abweisen wird. Signaturum Müllheim, den 10. April 1802.

Köteln. Zu der Schuldenliquidation des Juden Marx Braunschweigs in Kirchen, sollen sich alle, die eine Schuld oder Eigenthum aus der Masse zu fordern haben, auf Dienstag d. 1. Juni. 1802. bey dem Commissarius allda einfinden und dem Recht abwarten, bey Verlust ihrer Rechte und Forderungen. Verordnet bey Oberamt Lörrach d. 22. April 1802.

Köteln. Mit den für mundtobt erklärten Schneid der Bernhard Weißischen Eheleuten zu Egingen, soll sich niemand ohne Gutheissen ihres Psegers, Krämers Bernhard Weiß, in irgend einen Handel einlassen, bei Verlust der Forderung, Aufhebung des Handels und weiterer Abhandlung. Verordnet bei Oberamt Lörrach d. 14. April 1802.

Strasburg. Herr G. Wegel in Strasburg hat ein Pensionat errichtet, in welches er junge Leute aufnimmt, die sich der Handlung widmen, und wünschen die dahin einschlagende Wissenschaften, besonders die doppelte Buchhaltung und Correspondenz in deutsch und französischer Sprache zu erlernen, welche bey ihm auf eine praktische Art und die Methode die in den besten Handelshäusern gebräuchlich, so gründlich gelehrt wird, daß ein junger Mensch von Gente sich durch eine ernste Application in Stand setzt, eine Buchhalterstelle mit Ruhm zu begleiten und zugleich die französische Sprache nach den besten Principis zu erlernen, zu schreiben und reden Gelegenheit hat. Hr. Wegel läßt seine Pensionnaires mit gesunder guter Kost und Logis bedienen und sind überhaupt unter seiner Aufsicht und Leitung so gut versorgt, als es in allen Fällen ihre respective Eltern selbst, thun könnten und mögen. Für Kost, Logis und Unterrichte in Handlung, Wissenschaften begnügt Hr. Wegel sich mit einem jährlichen Kostgeld von zwölfhundert Livres neue Thal. à 6. Liv. und zwar auf jeden dreymonatlichen Termin mit dreyhundert Livres vorauszahlbar. Alle andre Rechen, Schreib, Sprachen, und andre Lehrmeister, die der Pensionair benötigt, und deren man hier vorzüglich gute Subjecta vorfindet, werden von ihm besonders bezahlt. Auf nächstkünftigen Johannis Baptista Tag werden junge Leute aufgenommen und so lange bis alle vorhandene Zimmer werden begeben seyn. Jeder derselben versteht sich mit einem silbernen Besteck, dessen er sich an der Tafel bedient.